

Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **31 (1937)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

Codices latini antiquiores. A palaeographical guide to Latin MSS. prior to the ninth century. Edited by **E. A. Lowe**. Part 2, Great Britain and Ireland. Folio. Oxford, Clarendon Press 1935. xvii, 53 pp., 45 Collo-typeplates.

Stellt sich der 1., den Hss. der Città del Vaticano gewidmete Band der CLA (vgl. hier Jahrg. 28, 1934, 312-315) vermöge seiner ungemein mannigfaltigen Schriftproben und dem hohen Bestand an wertvollsten Hss. profaner klassischer und alter christlicher Autoren als besonders interessant für das allgemeine paläographische und philologische Studium dar, so ist der vorliegende Band von außerordentlicher Wichtigkeit für ein Teilgebiet der Paläographie und Philologie, die Insulare, damit insbesondere auch für die Schweizer Sammlungen mit insularen Hss. (namentlich Basel, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zofingen). Er umfaßt die Beschreibung von 160 Hss. und Fragmenten, die 25 Bibliotheken von 17 englischen, schottischen und irischen Städten entstammen.

Sein eminenter Wert besteht in dem topographisch auf Großbritannien und Irland abgegrenzten geschlossenen Material zum Studium der insularen Schrift bis 800, das noch nie in dieser Vollständigkeit geboten worden ist. CLA 2 ist das grundlegende und führende Tafelwerk der insularen Paläographie, die an und für sich schon über eine ausgedehnte Literatur und wertvolle Tafelwerke verfügt. Wer sich mit insularen Hss. beschäftigt, wird fortan CLA 2 als wichtigstes Hilfsmittel zu Rate ziehen müssen.

Von hohem Interesse sind Lowes Ausführungen über die insulare Schrift, besonders über Lokalisierung und Datierung und Unterscheidung der irischen und englischen Hss.; das Problem über die Herkunft der insularen Hss. des Kontinents ist durch wertvolle Erörterungen bereichert. Für das Studium der Insulare sind aufschlußreich das typische a, sowie der starke Formenwechsel von d, n, r, s. Bis zur Wende des VII. und VIII. Jahrhunderts ist die englische von der irischen Schrift nicht zu unterscheiden, da erstere letztere durchweg kopiert. Erst mit dem Rückzug der Iren von Northumbrien und dem Schwinden des irischen Einflusses auf englische Schreiber beginnt die selbständige Entwicklung der englischen Schrift und kann man von Unterschieden sprechen. Diese charakterisiert Lowe folgendermaßen: Broadly speaking, the Irish type of Insular differs from the English in that it is freer, more incalculable, in short, less bound by rules and regulations than the English type modelled upon it. The Irish scribe often behaves as if the written line were something elastic, not a fixed and determined space, which has to be filled in a particular way. He seems often guided by whim and fancy. The English scribe, by comparison, is balanced and disciplined. Die Entwicklung der beiden Schriftarten ist durch wenige datierte irische und englische Hss. fixiert, von denen ausgezeichnete Facsimilia geboten werden, nämlich Irisch: Antiphonar von Bangor ca. 680-691, Schaffhauser

Adamnan 713, Book of Armagh 807, Stowe Missale 812; Englisch: Lindisfarn Evangeliar ca. 698-721, St. Willibrords Calendarium ca. 703-721, sowie zahlreiche angelsächsische Urkunden des VII. und VIII. Jahrhunderts. Eine Zusammenstellung der in Frage kommenden angelsächsischen Urkunden bietet Lowe CLA 2 p. xiv (Abbildungen in den Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum und Ordnance Survey). Die Annahme Lowes, es handle sich um Kopien, da Zeugenunterschriften und Signa (Kreuze) nicht eigenhändig vollzogen sind, vermag ich nicht zu teilen, da die Eigenhändigkeit der Zeugenunterschriften und Signacula wohl ein Postulat sind, das aber nur in den seltensten Fällen erfüllt worden ist. Die kontinentalen Urkunden, bei denen man früher auch die Eigenhändigkeit der Unterschriften bzw. Kreuze für den Nachweis der Originalform vorausgesetzt hat, entbehren derselben ebenfalls. Aus diplomatischen Überlegungen dürfen wir die angelsächsischen Urkunden als Originale betrachten, was mit paläographischen Gründen — Lowe hält die betreffenden Urkunden für gleichzeitige Kopien, vorausgesetzt, daß es solche seien — gestützt wird. Die Wichtigkeit der vergleichenden Paläographie von Urkunden und Hss. geht also auch hier deutlich genug hervor.

Wertvoll sind die Bemerkungen Lowes zur englischen Unziale. Nach L. läßt sich nicht von irischer Unziale sprechen, da kein einziges irisches Ms. in Unziale erhalten ist. Das mag nun m. E. freilich auch mit der frühen großen Zerstörung alter irischer Hss. zusammenhängen. Alles, was älter als das VI. Jahrhundert ist ja verloren, und doch bestehen Kulturzusammenhänge zwischen Irland und dem Kontinent (Westgallien) seit dem IV. Jahrhundert (vgl. L. Schiaparelli, *Intorno all' origine e ad alcuni caratteri della scrittura e del sistema abbreviativo irlandese*, in *Archivio storico italiano*, Anno LXXIV vol. II, 1917, 1 ff.). Wie die Iren früh Rustica-Hss. kannten, so wohl auch Unziale. Auch von der Rustica ist ja nichts auf uns gekommen. Wie dem auch sei, ist man aber seit den grundlegenden Erörterungen Lowes (vgl. insbesondere seine *Regula S. Benedicti*, Oxford 1929 und die dort gebotene Liste von Hss. in englischer Unziale) durchaus berechtigt, im Gegensatz zu früher auch von englischer Unziale zu sprechen.

Trotz des vorwiegend insularen « Charakters » des zweiten Bandes ist das nichtinsulare Hss.- und Bildmaterial doch denkbar reich und hängt mit den vielfachen antiquarischen Interessen bedeutender englischer und irischer Sammler zusammen, die oft mit großem Geschick auf dem Kontinent wertvolle Bücherschätze sich zu beschaffen vermochten. Es läßt sich daher an Hand der in Großbritannien und Irland vorhandenen Bestände an nichtinsularen Hss. vor 800 die Geschichte der abendländischen Schrift von der antiken Kapitalkursive und Capitalis rustica (Capitalis quadrata fehlt) bis zur karolingischen Minuskel verfolgen.

Auch an dieser Stelle betone ich erneut die *Unentbehrlichkeit dieses Werkes für die paläographische und klassisch-philologische Forschung. Dieses fundamentale Werk sollte in keiner wissenschaftlichen Bibliothek der Schweiz fehlen.*

A. Bruckner.

Wilhelm Schnyder : Geschichte der Großen Lateinischen Kongregation in Luzern. Luzern, Räber & Co. 1935. 155 S.

Die vorliegende Studie ist eine Jubiläumsschrift. Sie beruht auf einer Darstellung des Kirchenhistorikers B. Fleischlin, welche 1885 erschienen ist und heute als vergriffen gelten kann. Aber die vorliegende Abhandlung ist keineswegs ein bloßer Neudruck, sondern eine Neubearbeitung des Stoffes, aufgebaut auf selbständigen und sorgfältigen Quellenuntersuchungen.

Diese Schrift ist ein sehr schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der katholischen Frömmigkeit in der inneren Schweiz zur Zeit, da Luzern die Führung des schweizerischen Katholizismus innegehabt hat. Nirgendwo in der Schweiz dürfte das Kongregationswesen eine annähernd gleichwertige Stellung eingenommen haben wie in Luzern. Die Geschichte der Kongregation steht natürlich in engstem Zusammenhang mit der Geschichte der Jesuiten. Daher hat das Kongregationswesen seinen größten Aufschwung erlebt, als die Jesuiten und ihr Kollegium in höchstem Ansehen gestanden haben, im XVII. Jahrhundert. Nach außen hat sich das Leben der Kongregation oft in großen Formen ausgedrückt, und bis ins XVIII. Jahrhundert hinein gehörten ihr die bedeutendsten Männer an, Laien wie Geistliche.

Auf zwei Fragen, welche von besonderem Interesse sein dürften, mag besonders hingewiesen werden. Es scheint, daß durch die neu gegründete Kongregation alte Traditionen verdrängt oder doch in neue Formen übergeleitet worden sind. Schnyder weist darauf hin, daß vor der Gründung der neuen Kongregation vor allem die Bekrönungsbruderschaft, deren Leitung damals keinem Geringeren als R. Cysat anvertraut war, eine hervorragende Stellung eingenommen hatte, auch im öffentlichen Leben. P. Leubenstein errichtete kurz nach der Berufung der Jesuiten eine Bruderschaft unter dem Schutze der hll. Hieronymus, Maria und Katharina. Aber diese Gründung ist durch Rom nicht bestätigt worden, sondern 1578 wurde die neue Marianische Kongregation in Anwesenheit des Provinzials gegründet, welche bald die päpstliche Bestätigung erhielt.

Unter den Mitgliedern der Kongregation finden sich zwei hervorragende und in der schweizerischen Geschichte wohlbekannte Männer: Renward Cysat und, was auffälliger ist, Franz Urs Balthasar, der als besonderer Wohltäter der Kongregation genannt wird. Cysat, dem Repräsentanten der katholischen Reformzeit, steht Fr. U. Balthasar als Exponent der erstarkenden luzernerischen Aufklärung gegenüber. Man hätte nun gern erfahren, ob noch andere bedeutendere Aufklärer Luzerns zu den Mitgliedern der Kongregation zählten. Diese Frage mag nämlich einem anderen Problem rufen, das freilich kaum in den Rahmen einer Kongregationsgeschichte gehört, jedoch entscheidende Bedeutung besitzt und zu wenig Beachtung findet: dem Problem des Verhältnisses von Katholizismus und Aufklärung in katholischen Kantonen.

O. Vasella.

Staehelin Ernst : Im Namen Gottes des Allmächtigen ! Vom Kampf um die Christlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Separat-
abdruck aus der Festschrift zum 70. Geburtstag von Eberhard Vischer :
« Vom Wesen und Wandel der Kirche ». 1935. Verlag Helbling & Lichten-
hahn, Basel.

Der Verfasser will untersuchen, wieweit sich der schweizerische Staat des 19. Jahrhunderts seiner Hinordnung auf das Christentum und der Verpflichtung, « die immer neuen Generationen des eidgenössischen Volkes in die Wahrheit und Wirklichkeit des Heilswerkes Gottes hineinzustellen » bewußt war. Die Arbeit baut sich auf den verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verfassungstexten seit der Helvetik auf und zieht auch die publizistischen Materialien aus den einzelnen Verfassungskämpfen in ziemlichem Umfange als Quellen heran. Staehelin kommt zu dem Schlusse, daß zwar nach dem Wortlaute des Schulartikels und der konfessionellen Artikel die Schweizerische Eidgenossenschaft « kein christliches Staatswesen mehr » sei, daß aber immerhin bei der Totalrevision von 1874 noch « ein mehr oder weniger christlich gefärbter theistischer oder pantheistischer Idealismus mit vaterländischer Abzweckung und antiultramontanem Vorzeichen » wirksam war. Deshalb hätte die Eingangsformel « Im Namen Gottes des Allmächtigen » beibehalten werden können. Aber mit der Christlichkeit der Eidgenossenschaft ist es auch nach der Meinung des Autors « eine recht unsichere Sache ».

Dieses Ergebnis dürfte die Theologen so wenig befriedigen, wie die Historiker und Juristen. Der Grund dazu scheint mir in der angewandten Methode zu liegen. Die Formel « Im Namen Gottes des Allmächtigen ! » hat, wie die auch heute noch im amtlichen Schriftwechsel verwendete Empfehlung in den « Machtschutz Gottes » kaum mehr als publizistische Bedeutung. Über die Herkunft der letzteren aus dem Kanzleistile hat G. Kurz, Über die Hauptformeln des eidgen. Briefstils (Polit. Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft 1913, p. 303-313) interessante Belege beige-
gesteuert.

Wirkliche Klarheit über die « Christlichkeit » des neuschweizerischen Staates kann nur auf Grund der von Karl Schmitt für verfassungsgeschichtliche Untersuchungen immer wieder geforderten Soziologie juristischer Begriffe gewonnen werden. Der juristische Zentralbegriff einer bestimmten Epoche muß mit der ganzen soziologischen Struktur derselben in Beziehung gebracht werden. Und da ergibt sich, daß die Demokratie des bürgerlichen Liberalismus dem Volke gegenüber dem Staate eine ähnliche Rolle zuspricht, wie sie im christlichen Denken Gott gegenüber der Welt einnimmt. Staehelin zitiert von den vielen nachweisbaren einen sehr charakteristischen Ausspruch Augustin Kellers, der demokratischer Volksaufklärung « göttliche Verdienste um die Menschheit » zuschreibt. Wenn diesem liberal-demokratischen Begriffe von Staatsgewalt gegenüber der ebenfalls zitierte Segesser « die Freiheit mit positiven Garantien umgeben » will, so verteidigt er für den restlichen Lebensbezirk der Kirchen und Konfessionen die christliche Existenzmöglichkeit schlechthin. Die Demokratie des

bürgerlichen Liberalismus hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß alle göttlichen und menschlichen Dinge der Entscheidung des Souveräns Volk unterstellt werden können. Wenn diese Möglichkeit bei uns auch noch nicht voll verwirklicht und der ungeheure Säkularisationsprozeß auch noch nicht ganz vollendet ist, so gewinnen wir doch erst von hier aus den Blickpunkt, um zu erkennen, wieso die Christlichkeit der heutigen Eidgenossenschaft « eine recht unsichere Sache » ist.

Freiburg.

Dr. E. F. J. Müller.

Histoire de l'Eglise publiée sous la direction de Augustin Fliche et Victor Martin. T. II : **De la fin du II^{me} siècle à la paix constantinienne**, par **Jules Lebreton** et **Jacques Zeiller**, Paris, Bloud et Gay, 1935, 511 p. in-8°. 60 fr. (relié : 100 fr.).

Ce deuxième volume de la monumentale Histoire de l'Eglise est dû, comme le précédent (*Revue*, 1935, p. 317), à la collaboration du P. Lebreton et de M. Zeiller. Le premier a rédigé les chapitres concernant les hérésies, les controverses et les écrivains chrétiens et le second ceux qui ont trait aux persécutions, à l'expansion de la foi, à l'organisation ecclésiastique et à la vie chrétienne.

Nous avons déjà dit le bien que nous pensions du premier volume. Le deuxième mérite peut-être plus d'éloges encore. La Gnose est présentée d'une manière vivante, nouvelle et très claire — ce qui est particulièrement méritoire — en même temps qu'est mise une sourdine aux théories de M. de Faye. Par l'heureux choix de textes, quelquefois assez longs, que le P. Lebreton y a encastés, les chapitres sur saint Irénée et sur la querelle pascalie sont également renouvelés. Très vivantes sont les pages consacrées à Hippolyte et à Tertullien. Ces dernières débutent par une judicieuse entrée en matière, et l'auteur établit plusieurs rapprochements entre le fougueux Africain et saint Irénée, pour faire toucher du doigt la supériorité de l'évêque de Lyon, à la fois plus exact et plus complet que le prêtre de Carthage. Bonne introduction également à l'école d'Alexandrie. On sent que Clément a été, de la part du P. Lebreton, l'objet d'une étude personnelle et fouillée ; là encore M. de Faye est cité et, sans polémique, implicitement réfuté. Un long chapitre de 45 pages est consacré à Origène, pour résumer non seulement ses idées discutables et erronées, mais tout autant l'aspect positif et ascétique de sa doctrine. Le P. Lebreton n'hésite pas à voir dans le Manichéisme une hérésie qui demeure dans le cadre du christianisme, que Mani cherche à absorber et à dépasser, comme il s'était assimilé déjà Marcion, tout en accentuant son dualisme et en émettant la prétention de répandre son propre système dans tout l'univers.

M. Zeiller, s'il admet une évangélisation des côtes provençales vers la fin de l'âge apostolique, se rallie, pour le reste de la Gaule, à la thèse de Duchesne : constituée vers 150, l'Eglise de Lyon demeura la seule jusqu'au milieu du III^{me} siècle. Il incline à penser que l'édit de Dèce ne contraignit que les chrétiens à sacrifier ; ou plus exactement : « Il obligeait

non seulement tout chrétien, mais toute personne suspecte de christianisme, et peut-être, en principe, tous les habitants de l'Empire » (p. 146). Le chap. XVIII sur la propriété ecclésiastique est inattendu et approfondi, comme est nouveau le chap. XXI, le dernier du volume, qui établit le bilan de la conquête chrétienne à la veille de la paix constantinienne.

Voici quelques remarques de détail. P. 67 : Est-il exact de dire que « la description que fait Justin de la messe baptismale et de la messe dominicale ne comporte pas la distinction, si nette dans les documents postérieurs, entre la messe des catéchumènes et la messe des fidèles » ? Celle des catéchumènes est bien reconnaissable dans le début de la description que donne Justin de la messe dominicale, tandis que dans sa messe baptismale, qui n'est autre que celle qui termine la vigile pascale, c'est cette dernière qui tient lieu de messe des catéchumènes, laquelle était, à l'origine, une cérémonie nocturne, comportant des oraisons et des lectures. Dans la lettre de Pline à Trajan, les deux parties qui, peu après, furent juxtaposées et le demeurèrent désormais, sont encore à ce point distinctes qu'elles sont séparées par un retour des fidèles à leur domicile. — P. 148, n. 1 : la lettre XXI parmi celles de Cyprien (et non pas de Tertullien) est une épître de Celerinus à Lucien (et non pas v. v.) — P. 149, n. 5. Polyeucte semble être un martyr de Césarée ; ses Actes sont sans valeur, et il ne faut pas davantage donner comme historiques ceux de la « Massa candida » (P. 153, n. 4 ; cf. Dom Quentin, *Les Martyrologes historiques*, 268-70). — P. 186 sq. Il est un peu regrettable de présenter saint Cyprien alors que sa mort a déjà été rapportée au chapitre précédent : plus exactement, celle-ci est racontée deux fois. — Au haut de la p. 305, on a écrit « romains » au lieu de « romans ». — P. 378. Il aurait été bien, au sujet de Lactance, de dire un mot du rôle que joue chez lui l'idée de la Providence. — P. 392 : on peut affirmer sans hésitation que la plupart des *tituli romani* sont antérieurs à Constantin. — Au bas de la p. 394, il y aura une correction de style à apporter. — P. 412, n. 4 : dans la *Römische Quartalschrift*, (t. XLIV, 1936) M. O. Perler vient d'appuyer, par des arguments nouveaux, la théorie du P. van den Eynde sur l'antériorité de la forme dite interpolée ou romaine du chap. 4 du *de unitate*. — La note 3 de la p. 443 tombe à faux : la Loi juive ne demandait pas la présentation au temple des filles. — P. 446 : Il est certainement exagéré de parler de plusieurs centaines de milliers de martyrs pour la période allant de 200 jusqu'à Constantin. — Le chapitre sur « La vie chrétienne aux catacombes » (p. 447 sq et déjà p. 444) renferme également plusieurs affirmations insoutenables. — P. 462, n. 4 et 5 : la qualité de soldats semble tout de même mieux établie pour saint Maurice et ses compagnons que celle d'officier pour saint Sébastien. Reconnaissons d'ailleurs que, pour les données d'ordre archéologique, ce deuxième volume de la nouvelle Histoire de l'Eglise est en réjouissant progrès sur le précédent.

L. Wæber.

Riedi G. : Die Lugnezerinnen bei Porclas 1352. SA. aus « Bündnerisches Monatsblatt » 1936, S. 289-301.

Auf diese gehaltvolle Studie soll ihrer Problemstellung wegen hingewiesen werden. Nach Riedi wäre der Anteil der Frauen an der Schlacht bei Porclas in der Nähe des bündnerischen Ilanz erst durch Quellen des XVIII. Jahrhunderts belegt. Ähnlich läßt auch erst ein Chronist des XVIII. Jahrhunderts Frauen an der Schlacht am Stoß 1405 teilnehmen. Das würde zur Charakterisierung des XVIII. Jahrhunderts als « des Jahrhunderts der Frau » passen. Ferner versucht Riedi eine Erklärung der Tatsache, daß in Pleif in der Kirche den Frauen die rechte, den Männern aber die linke Seite zukommt. Die Tradition schreibt diese Bevorzugung dem Anteil der Frauen an der obigen Schlacht zu. Bisher liegen leider nur Untersuchungen über die Platzordnung in der altchristlichen Kirche vor. Riedi versucht den Nachweis, daß diese Platzordnung teilweise wenigstens auch im Mittelalter Geltung besaß. Die Südseite war die ehrenvollere. Damit wäre die erwähnte Tradition in Frage gestellt. (Zur Achsenrichtung der Kirche von Tarasp s. jetzt E. Poeschel, Bd. Monatsblatt 1936, Nr. 11). Bevor über diese Fragen Endgültiges gesagt werden kann, müssen solche Untersuchungen auf eine breitere geographische Grundlage gestellt werden. Soweit wir unterrichtet sind, ist die Übung, daß Frauen in der Kirche die rechte Seite einnehmen, auch in der Westschweiz weit verbreitet. Im neuenburgischen Landeron wird beispielsweise diese Vorzugsstellung aus dem Verdienst der Frauen für die Erhaltung des alten Glaubens erklärt (Gütige Mitteilung von Generalvikar Waeber). Wie man sieht, greift die Fragestellung Riedis in die politische und in die kirchliche Geschichte ein, zugleich bezieht sie sich auf das Verhältnis von Tradition und schriftlichen Quellen.

O. Vasella.

Dr. Alois Müller : Das Kloster Maria Opferung in Zug in seinen rechtshistorischen Verhältnissen. Rechtshistorisches Gutachten, bearbeitet im Auftrag des tit. Bürgerrates der Stadtgemeinde Zug, Zug 1936. 37 SS.

Das Gutachten gab Gelegenheit, uns in Grundzügen die Geschichte des Klosters Maria Opferung (der Regulierten Drittordens-Schwestern) in Zug darzulegen. Das Kloster ist entstanden aus einer Niederlassung der Beguinen bei der Pfarrkirche St. Michel zu Anfang des XIV. Jahrh. und nahm erst im XVI. Jahrh. die franziskanische Verfassung an. Ziel des Gutachtens ist der Nachweis, daß das Kloster eine kirchliche juristische Person ist mit allen Merkmalen eigener Rechtsfähigkeit unter dem Schutz- und Schirmrecht des Rates von Zug, im Burgrecht der Stadtgemeinde stehend. Daher stehe diese klösterliche Körperschaft auch heute noch mit allen Rechten und Pflichten im Bürgerrechte der Stadt Zug; als kirchlicher Körperschaft kommt ihr auch die Garantie der zugerischen Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894, § 11, zugute, die den geistlichen Korporationen das Eigentum, die Verwaltung desselben und die stiftungsgemäße Verfügung über dessen Ertrag unter Oberaufsicht des Staates

gewährleistet. Die Rechtspersönlichkeit des Klosters ergibt sich unanfechtbar aus den Urkunden vor der Zeit der Revolution. Die Rechtsverhältnisse werden erst verwirrt durch die Helvetik mit ihrer jakobinischen Säkularisationspolitik. Unter der Mediationsverfassung fand zu Liquidationszwecken eine Güterausscheidung statt gemäß Urkunde vom 9. März 1804, wobei die Güter des Klosters mit anderem Kirchengut der Stadtgemeinde zugeschrieben wurden, aber mit der Anweisung, daß sie für immer auf die nämliche Art und zu den nämlichen Zwecken wie vor 1798 verwaltet und verwendet werden sollen. Auf Betreiben des Staatsrates wurde das Kloster dem Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde zugeteilt. Nach der Erklärung im Anhang zur Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 hatte die Rückerstattung der Güter, die vormals den Klöstern gehörten, zu erfolgen. Die Erfüllung dieser Zusage kam zum Abschluß durch Art. XII des Bundesvertrages von 1815, in welchem der Fortbestand der Klöster gewährleistet wurde. Seither hat die Rechtsentwicklung im Kanton Zug, auf die der Verfasser S. 33-35 eingeht, nichts gebracht, was eine Schmälerung des Rechtsbestandes des Klosters Maria Opferung bedeuten würde. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden vom Bürgerrat der Stadtgemeinde angenommen und von der Bürgergemeindeversammlung gutgeheißen. Am 27. Juni 1936 erteilte der Regierungsrat die Genehmigung. Die Schlußfolgerungen waren gut begründet. Eine Unsicherheit zeigt sich beim Verfasser in der Bezeichnung der Klöster bald als Stiftungen, bald als Korporationen. Beide Auffassungen werden in der juristischen Literatur vertreten, was aus dem Umstand verständlich ist, daß im Klosterbegriff stiftungsmäßige Elemente neben körperschaftlichen sich finden, weshalb die Klöster — wie auch die Dom- und Kollegiatkapitel — wohl zutreffend als Körperschaften mit anstaltlicher Verfassung zu qualifizieren sind. — Seite 33 Zeile 13 von unten sollte das irrtümliche Zitat Canon 136 statt Canon 536 verbessert werden.

Freiburg.

U. Lampert.

Herbert Schöffler : Die Reformation. Einführung in eine Geistesgeschichte der deutschen Neuzeit. Das Abendland. Forschungen zur Geschichte europäischen Geisteslebens I. Bochum-Langendreer 1936. 106 S. 2 Karten. Mk. 2.30.

Dieses Buch gibt nicht etwa eine Wertung der Reformation oder eine knapp gehaltene Schilderung ihrer Wirkungen in der Neuzeit, wie es der Untertitel vermuten ließe. Viel zutreffender würde die Schrift heißen: « Über Voraussetzungen der Reformation ». Das Vorwort führt die Täuschung weiter; denn eine klare schematische Abgrenzung gibt es nicht. Dafür fehlt es nicht an etwelchen Prä tensionen (vgl. Vorwort und etwa p. 42, 90). Daß der Verfasser Anglist in Köln ist, 1923-26 war er an der Universität Bern tätig, und als solcher an die Betrachtung der Reformation geht, kann zunächst keineswegs als Vorwurf gelten. Aber bei den Ansprüchen Sch. ist es doppelt gerechtfertigt, nach dem Wert seiner Betrachtungen zu fragen.

Worum es Sch. zu tun ist, zeigt zunächst die Überschrift: « Wittenberg im kolonialen Vorgelände » (p. 14) und die Äußerung: « Die erste deutsche Auflehnung gegen den Geist des Mittelmeeres, die erste welt-historische Geistestat des Deutschlands außerhalb des Limes, die erste Großtat kolonialen jüngsten Deutschlands ist das Bekenntnis, welches das Wittenbergische heißen müßte, das Augsburgische heißt. Hinter dem Limes, zu Worms, zu Speyer und zu Augsburg, erlebte es seine ersten und härtesten Proben » (p. 19). Hier in Wittenberg und im Umgelände ist also, im Gegensatz zum Westen und Süden, traditionsloser Boden. Traditionsfrei ist aber auch die Wissenschaft, welche die Hochschule in Wittenberg verkörpert (vgl. p. 42). Endlich ergibt sich für Sch. in sozialer Hinsicht die Schlußfolgerung, daß Universität und Patriziat in den deutschen Städten die Reformation abgelehnt, untere Schichten des Bürgertums dagegen ihr zum Durchbruch verholfen haben. Diese drei Elemente stellen, wenn wir nicht irren, die drei Hauptgedanken dar, welche Sch. entwickelt.

Viel Gewicht wird dabei auf Parallelen zwischen Luther einerseits, Arnold v. Brescia, Savonarola, Wiclif und Hus, den Katharern und Waldensern anderseits gelegt (vgl. p. 92, 96 f. 102). Hier muß sich der stärkste Widerspruch geltend machen, denn Sch. sprengt den Rahmen des Zulässigen.

Daß Entgleisungen, und darunter sehr erhebliche, nicht fehlen, dürfte kaum bezweifelt werden (vgl. p. 65-66, 96). In Catholicis ist Sch. kaum so unbefangen und bewandert, wie er glaubt (vgl. p. 10 und dazu 65 f., 104-06).

Wir wollen nicht verkennen, daß das Buch manche Anregungen und gute Gedanken vermittelt, doch reicht es nicht aus, um die hochtönenden Ansprüche des Titels und die Herausgabe der Schriftenreihe zu rechtfertigen. Wenn Sch. meint (p. 97): « Die Schweiz bietet wie so oft, universalgeschichtlich geschaut, ein getreues Abbild der weiten Welt in engeren Verhältnissen », so stimmen wir ihm zu, dürfen aber ihn auch versichern, daß seine Betrachtungsweise, soweit sie richtig ist, nicht einmal in der Schweiz zum Neuen gehört. Auch Männer vom Fach wissen, daß das Leben zu vielgestaltig, zu schillernd bunt ist, « als daß es sich in Ordinariatsbereiche und Kathederressorts einteilen ließe » (vgl. p. 90). In bewußtem Respekt vor den Leistungen des Anglisten muß doch gesagt sein, daß dieses Buch bei mehr Bescheidenheit und Kenntnis wirklicher Leistungen reformationsgeschichtlicher Forschung und Darstellung erfreulicher ausgefallen wäre.

O. Vasella.

Diplomata Karolinorum. Recueil de reproductions en fac-similé des actes originaux des souverains carolingiens conservés dans les archives et bibliothèques de France, publié sous la direction de **Ferdinand Lot** et **Philippe Lauer**. Toulouse, Edouard Privat. — Paris, Henri Didier, 1936.

Von der in dieser Zeitschrift Jahrg. XXX, Heft III, 1936, S. 244-246 angezeigten ersten Lieferung der Faksimileausgabe der in Frankreich

erhaltenen Karolingerurkunden wurden inzwischen die Tafeln 4 und 6 neu versandt, weil deren Aufdrucke vertauscht worden waren. Die Ausgabe der zweiten Lieferung mit den Urkunden Ludwigs des Frommen wurde hinausgeschoben, da man deren Veröffentlichung in den *Monumenta Germaniae historica* abwarten will. An ihrer Stelle kam noch 1936 die dritte Lieferung heraus mit 40 Urkunden von Ludwigs westfränkischem Nachfolger Karl dem Kahlen. Sie erschien unter Mitarbeit von Georges Tessier, professeur à l'école des chartes, und umfaßt die Jahre 840-853. Fast die Hälfte der gebotenen Urkunden geben Bestätigungen, so von Schenkungen, Immunitäten, Tausch, Zollbefreiung, Verkauf und a. m. Über ein Viertel der Gesamtzahl bieten Schenkungen. Hinzu kommen auch Urkunden betreffend eine Rückerstattung, die Umwandlung eines Lehens in volles Eigen, eine Zollbefreiung, Immunitätsverleihung u. a. m. Von zwei Stücken wird eine zweite Ausfertigung gegeben; dagegen verzichtet man auf die Reproduktion eines stark verstümmelten Originals sowie auf die Wiedergabe von Kopien und Fälschungen.

H. Foerster.

Innenschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 1936. Hrgg. von Dr. phil. **Josef Schmid.** 122 S. Verlag Jos. Räder & Co., Luzern.

Durch dieses Jahrbuch, dem Bundesrat Etter als besonderer Kenner der innerschweizerischen Geschichte ein Geleitwort geschrieben hat, will Dr. Schmid heimatliche Geschichte und Kultur für weitere Kreise verlebendigen, nicht in rein populären Formen, aber auch nicht im Sinne wissenschaftlicher Forschung. Als Mitarbeiter konnten eine Reihe von vorteilhaft bekannten Historikern gewonnen werden.

Unter der großen Reihe der knapp gefaßten Aufsätze kann hier zwangsläufig nur auf jene kirchengeschichtlichen Charakters eingegangen werden.

P. Iso Müller: Gotthard und Oberalp im Hochmittelalter, legt die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Zusammenhänge der Walsereinwanderung mit dem Aufkommen des Gotthardpasses dar. Der Klosterstaat Disentis stützte sich auf den Lukmanierpaß. Die Umschaltung des Lukmanierstaates in den ursnerisch-urnerischen Gotthardstaat ist die Auswirkung der Walsereinwanderung. Die «Gotthardfrage» gewinnt so einen durchaus neuen Aspekt. P. Iso Müller hat indessen über das ganze Problem eine ausführliche und wohl belegte Darstellung in der Zeitschrift für schweiz. Geschichte 1936 veröffentlicht.

Der Herausgeber gibt, in seinem Aufsatz: Kettenbücher, für weitere Kreise einen knappen Einblick in das Werden der Kantonsbibliothek in Luzern und das Wesen der Kettenbücherei und vermag schließlich den bemerkenswerten Nachweis zu erbringen, daß die Studienbibliothek des Franziskanerklosters den größten Bestand an unversehrten Kettenbüchern innerhalb der Schweiz überliefert hat. Man beachte das Verzeichnis der Kettenbände p. 63. Simon Zihlmann schildert die Entwicklung des Klosters

Werthenstein, das an der Stätte einer Wallfahrtskapelle erstand, zwar nicht zu besonderer Bedeutung gelangt ist, wohl aber in der luzernischen Kirchenpolitik während der Mediation und später eine kleine Rolle spielte. 1836 ist das Kloster aufgehoben worden. Nicht übergehen dürfen wir den Aufsatz von Aloys Müller: Zur Geschichte der ältesten Kirchen der Innerschweiz. Es ist eine Untersuchung über den Ursprung und den Bestand von Talkirchen. Stellen die Pfarrkirchen von Schwyz, Altdorf und wohl auch Stans sichere Beispiele von Talkirchen dar, so läßt sich für Zug keine Entscheidung treffen. Zweifellos hat sich die Pfarrorganisation an die Gaueinteilung angelehnt, fraglich erscheint jedoch immerhin die zeitliche Abgrenzung der Pfarrorganisation. Die Lex Alemannorum kann hiefür kaum als völlig zulängliche Quelle gelten. Im Aufsatz von P. Bruno Wilhelm: Obwaldens Abfall vom Defensionale im Jahre 1678, kommt auch der Anteil des Klerus am Kampf um das Defensionale zur Sprache. Bemerkenswert ist doch die Feststellung, daß die Gegnerschaft primär durch die französisch gerichtete Politik Obwaldens bedingt war, sekundär erst durch den konfessionellen Gegensatz. Für die Erklärung derartiger Vorgänge genügt also die vielfach schematische Motivierung durch die Konfession keineswegs. R. Blaser gibt einen kurzen Überblick über die Klosterdruckereien der Innerschweiz und P. Raphael Häne schreibt einen kleinen Beitrag zur Geschichte der geistlichen Spiele. Die feinsinnigen Studien Kuno Müllers über Luzerner Brunnen und den Luzerner Bildhauer Hugo Siegwarts können nur beiläufig erwähnt werden wie auch ein wertvoller volkskundlicher Beitrag von Fr. Heinemann. Schließlich sei der warmgeschriebenen Erinnerungen Fr. Donauers an den unvergeßlichen innerschweizerischen Historiker Rob. Durrer gedacht.

O. Vasella.

